

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Jürgen Mistol (Bündnis 90/Die Grünen)
vom 07.03.2016

Wie bewertet die Staatsregierung den Störfall durch eine Staubwolke am 23.2.2016 bei HeidelbergCement in Burglengenfeld, liegt der Staatsregierung von HeidelbergCement eine aktuelle Schwermetallanalyse der betreffenden Charge vor, damit die Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Störfall?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Zementwerk Burglengenfeld ist eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage, fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Bei dem Ereignis vom 23.02.2016 handelte es sich daher um eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, nicht um einen Störfall im Sinne der 12. BImSchV.

Die Staubbefreiung ereignete sich im Rahmen des Anfahrbetriebes eines Zementofens nach dem Winterstillstand über einen Zeitraum von ca. 1,5 Stunden. Aufgrund einer Störung in der Brennstoffzufuhr kam es zur Freisetzung von nicht gesintertem Rohmehl aus dem Zementofen (ein sogenannter „Mehldurchschuss“). Das freigesetzte Rohmehl besteht im Wesentlichen aus gemahlenem Kalkstein und Ton. Die freigesetzten Staubinhalstoffe, wie Schwermetalle, bewegen sich daher im Rahmen des Gehaltes der natürlichen Rohstoffe. Deshalb wurde keine Schwermetallanalyse des ausgetretenen Materials in Auftrag gegeben.

Das Zementwerk hat bereits technische und organisatorische Maßnahmen vorgeschlagen, die ähnliche Vorfälle verhindern sollen. Außerdem prüft das Landratsamt Schwandorf als zuständige Überwachungsbehörde, ob nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG erforderlich sind.